

Niedax GmbH & Co. KG
Herrn Dirk Schäfer
Postfach 86
D 53542 Linz

Schreiben 2847/2012

Unsere Zeichen: (3026/121/12)-CM
Kunden-Nr.: 1533
Sachbearbeiter: Maertins
Abteilung: BS
Kontakt: 0531-391-8265
@ibmb.tu-bs.de

Ihre Zeichen: Hr. Langen
Ihre Nachricht vom: 29.12.2011

Datum: 30.03.2012

Ergänzung der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011, Beurteilung von Kabeltragekonstruktionen der Niedax GmbH & Co. KG, Linz, hinsichtlich der Bewertung als „Normtragekonstruktion“ gemäß DIN 4102-12 : 1998-11**4 Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Anfrage vom 29.12.2011 teilen wir Ihnen mit, dass die gutachterliche Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011 zur Beurteilung von Kabeltragekonstruktionen der Niedax GmbH & Co. KG, Linz hinsichtlich der Bewertung als „Normtragekonstruktion“ gemäß DIN 4102-12 : 1998-11 in dem Abschnitt 3 „Beschreibung der Tragekonstruktion in Anlehnung an DIN 4102-12 : 1998-11“ der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011 wird hinsichtlich der Tragkonstruktion ergänzt wird.

Verwendete Unterlagen

Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung sind die Randbedingungen, wie sie in DIN 4102-12 : 1998-11 für eine Einstufung von Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt in bestimmte Funktionserhaltungsklassen vorgegeben sind. Weiterhin liegen dieser Ergänzung nachfolgend genannte Unterlagen zugrunde:

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Von der MPA nicht veranlasste Übersetzungen dieses Dokuments müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten. Dokumente ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit. Dieses Dokument wird unabhängig von erteilten bauaufsichtlichen Anerkennungen erstellt und unterliegt nicht der Akkreditierung.

- Diverse Prüfzeugnisse über die Brandprüfung an Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt nach DIN 4102-12 : 1991-01, bei denen Tragekonstruktionen der Niedax GmbH & Co. KG, Linz, verwendet wurden
- Konstruktionszeichnungen der Tragkonstruktionen für diese Ergänzung.

Die Bezeichnung der folgenden Abschnitte erfolgt gemäß den entsprechenden Abschnitten der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011).

3 Beschreibung der Tragekonstruktion in Anlehnung an DIN 4102-12 : 1998-11

Die Steigetrassen nach Abschnitt 3 der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011) setzen sich im Wesentlichen aus Steigetrasse (z.B. Kabelleiter) den Bügelschellen und den entsprechenden Elementen für die Wandbefestigung der Firma Niedax GmbH & Co. KG, Linz zusammen.

Die Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Tragekonstruktionen für Kabelrinnen sind aus Abschnitt 3 der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011 zu entnehmen.

3.1 Beschreibung der Tragekonstruktion (System 1, (STM))

3.1.1 Steigetrasse (Variante S1-1)

Die Tragkonstruktion der Steigetrasse besteht im Wesentlichen aus vertikal angeordneten Kabelleitern, die an Massivwandkonstruktionen über entsprechende Wandanschlusswinkel kraftschlüssig angeschlossen werden. Die Befestigung an den Massivwandkonstruktionen erfolgt jeweils beidseitig der Trasse in einem Abstand $a \leq 1250$ mm.

Alternativ zum Wandwinkel WWU 150 kann die Tragkonstruktion auch in Verbindung mit dem Wandwinkel WWU 150/8 verwendet werden. Alternativ ist auch die direkte Befestigung der Steigetrasse ohne Verwendung der Wandwinkel möglich.

Die folgende Tabelle beschreibt die Konstruktionsdetails der Steigetrassen.

Tabelle 1: Konstruktionen mit Steigetrasse (Anlage 3)

Zeile	Tragkonstruktion „Steigetrasse“		
	Steigetrasse	Holmverbin- der	Wandbefestigung (Wandanschlusswinkel) ¹⁾
1	STM 60.203 – STM 60.603	-	WWU 150 bzw. WWU 150/8
	Befestigung Leiter - Seitenholm: genietet	- -	Befestigung an der Steigetrasse: geschraubt Flachrundschraube FLM 2 x M8x16 mit Mutter Die Befestigung an der Massivwand erfolgt mit brandschutztechnisch nachgewiesenen Befestigungsmitteln.

¹⁾ Alternativ kann die Befestigung an der Massivwand (ohne Wandanschlusswinkel) direkt mit brandschutztechnisch nachgewiesenen Befestigungsmitteln erfolgen.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der o.g. Tragkonstruktion sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

3.2 Beschreibung der Tragekonstruktion (System 2 (STF))

3.2.1 Steigetrasse (Variante S2-1)

Die Tragkonstruktion der Steigetrasse besteht im Wesentlichen aus vertikal angeordneten Kabelleitern, die an Massivwandkonstruktionen über entsprechende Wandanschlusswinkel kraftschlüssig angeschlossen werden. Die Befestigung an den Massivwandkonstruktionen erfolgt jeweils beidseitig der Trasse in einem Abstand $a \leq 1250$ mm.

Alternativ zum Wandwinkel WWU 150 kann die Tragkonstruktion auch in Verbindung mit dem Wandwinkel WWU 150/8 verwendet werden. Alternativ ist auch die direkte Befestigung der Steigetrasse ohne Verwendung der Wandwinkel möglich.

Die folgenden Tabellen beschreiben die Konstruktionsdetails der Steigetrassen.

Tabelle 2: Konstruktionen mit Steigetrasse (Anlage 4)

Zeile	Tragkonstruktion „Steigetrasse“		
	Steigetrasse	Holmverbin- der	Wandbefestigung (Wandanschlusswinkel) ¹⁾
1	STF 60.203 – STF 60.403	-	WWU 150 bzw. WWU 150/8
	Befestigung Leiter - Sei- tenholm: genietet -	- -	Befestigung an der Steigetrasse: geschraubt Flachrundschraube FLM 2 x M8x16 mit Mutter Die Befestigung an der Massivwand erfolgt mit brandschutztechnisch nachgewiesenen Befestigungsmitteln.

²⁾ Alternativ kann die Befestigung an der Massivwand (ohne Wandanschlusswinkel) direkt mit brandschutztechnisch nachgewiesenen Befestigungsmitteln erfolgen.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der o.g. Tragkonstruktion sind den Anlagen 2 und 4 zu entnehmen.

3.3 Beschreibung der Tragekonstruktion (System 3)

Keine Ergänzung.

4 Beurteilung der Tragkonstruktion mit Kabelleitern

Neben der in der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011 beurteilten konstruktive Ausführung der Stoßstelle, kann die Stoßstelle alternativ mit dem Längsverbinder „KLVB 60/4“ ausgeführt werden.

Der Längsverbinder „KLVB 60/4“ kann in Verbindung mit Kabelleitern, der Tabellen 4 und 5 (Abschnitt 4) der v.g. gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011 verwendet werden.

In den folgenden Abschnitten und in der Anlage 1 sind ergänzend die konstruktive Ausbildung in Verbindung mit dem Längsverbinder „KLVB 60/4“ dargestellt.

4.1 Beurteilung der Tragkonstruktionen mit Kabelleitern (System 1)

Tabelle 3: Zusammenstellung der Konstruktionsmerkmale Stoßstelle

Kabeltragekonstruktionshersteller	Niedax GmbH & Co. KG, Linz,		
Stoßstelle mit Längsverbinder „KLVB 60/4“ der Kabelleiter			
Anordnung der Stoßstelle, Abstand von Holmende:	[mm]	-	
Stoßstellenverbinder (Holm): Länge	L	[mm]	150
Stoßstellenverbinder (Holm): Höhe x Materialst.	H x t	[mm]	64 x 1,75
Stoßstellenverbinder (Holm): Befestigung		Schraubverbindung FLM 4 x M8x13mm mit Sicherungsmutter	
Anordnung der Befestigungsmittel (Stoßstellenverbinder)	-	Siehe Anlage 1	

4.2 Beurteilung der Tragkonstruktionen mit Kabelleitern (System 2)

Tabelle 4: Zusammenstellung der Konstruktionsmerkmale Stoßstelle

Kabeltragekonstruktionshersteller	Niedax GmbH & Co. KG, Linz,		
Stoßstelle mit Längsverbinder „KLVB 60/4“ der Kabelleiter			
Anordnung der Stoßstelle, Abstand von Holmende:	[mm]	-	
Stoßstellenverbinder (Holm): Länge	L	[mm]	150
Stoßstellenverbinder (Holm): Höhe x Materialst.	H x t	[mm]	64 x 1,75
Stoßstellenverbinder (Holm): Befestigung		Schraubverbindung FLM 4 x M8x13mm mit Sicherungsmutter	
Anordnung der Befestigungsmittel (Stoßstellenverbinder)	-	Siehe Anlage 1	


4.3 Beurteilung der Tragkonstruktionen mit Kabelleitern (System 3)

Keine Ergänzung.

Besondere Hinweise

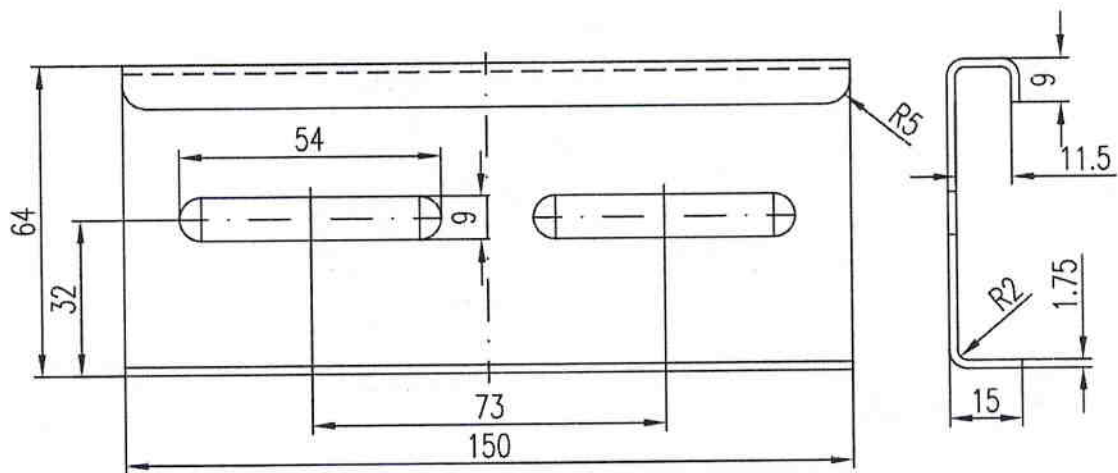
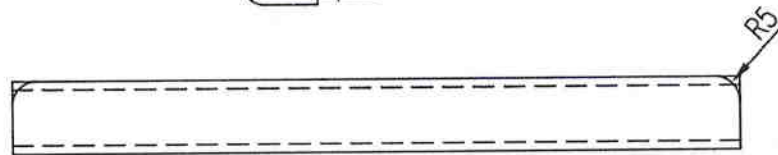
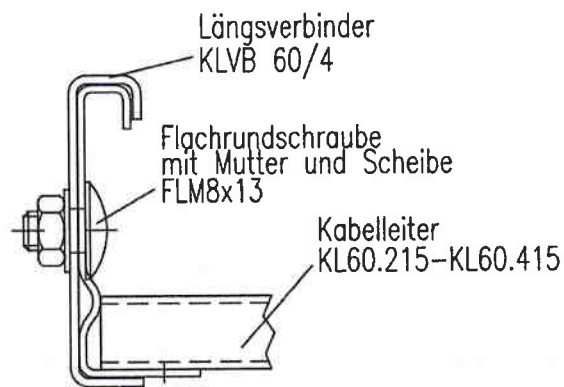
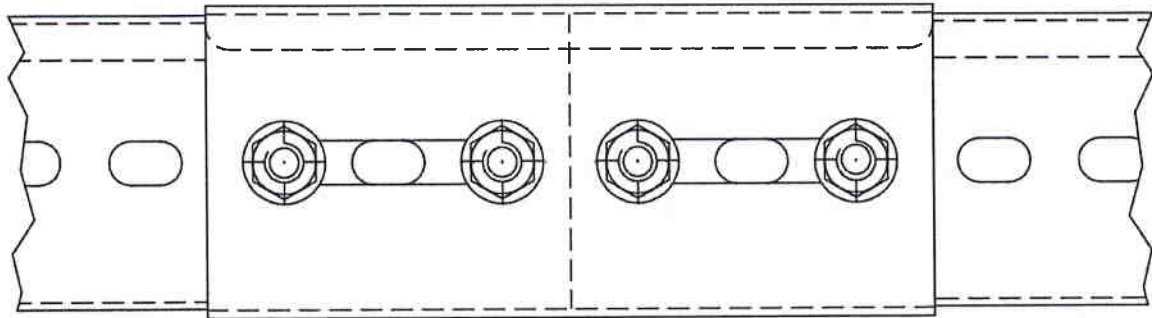
Es gelten die „Besonderen Hinweise“ der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011.

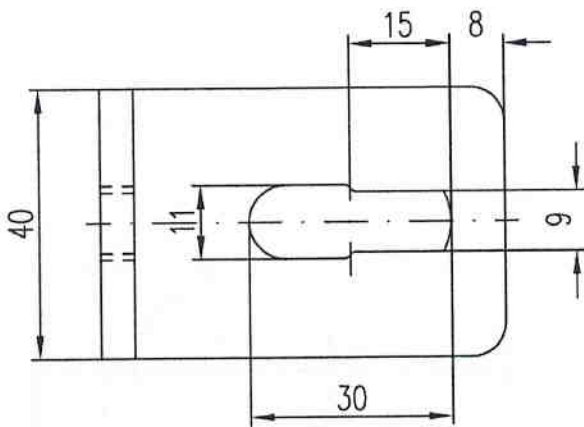
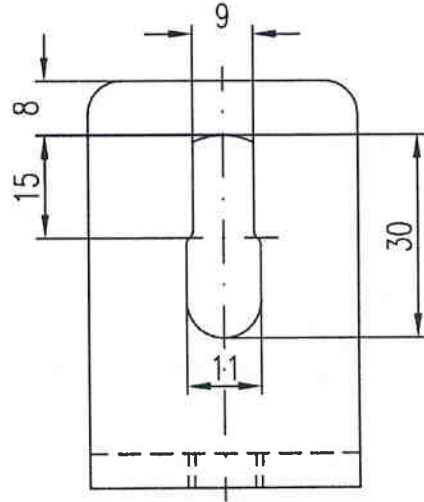
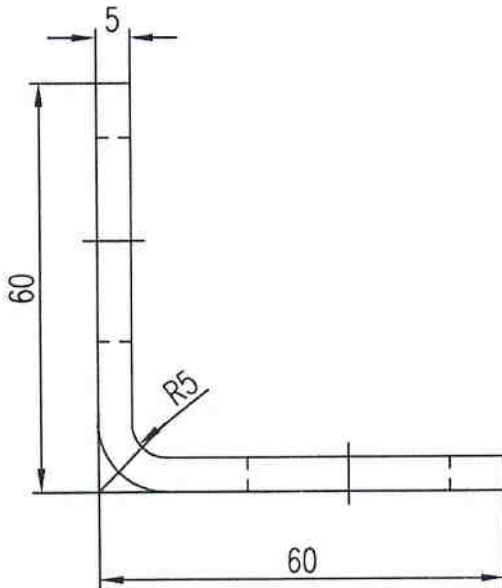
Diese Ergänzung gilt nur in Verbindung mit der gutachterlichen Stellungnahme Nr. (3220/420/10-4) – CM vom 14.07.2011 und darf nur zusammen mit der vg. gutachterlichen Stellungnahme vollständig vervielfältigt werden.

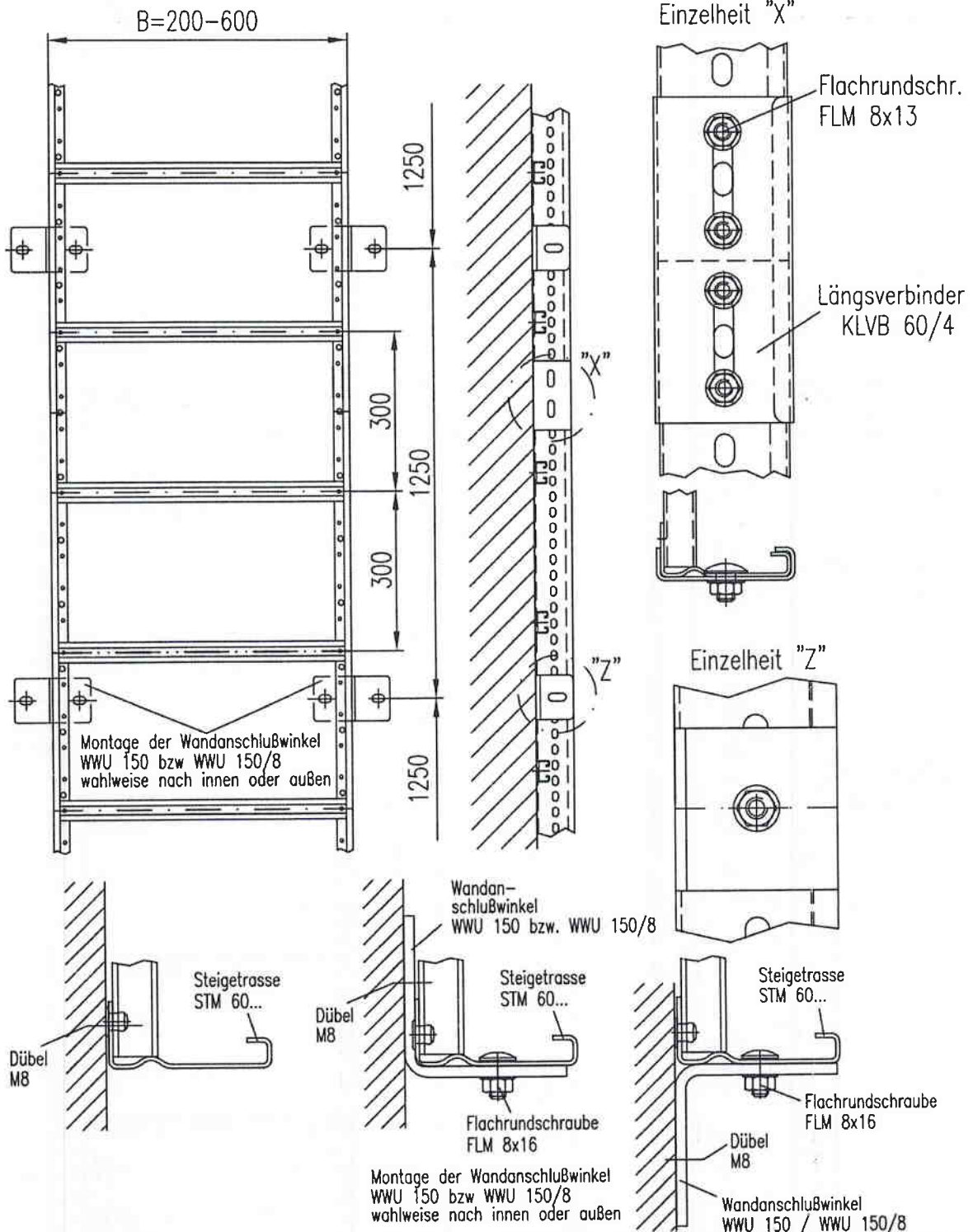
i.A. 
ORR Dr.- Ing. Rohling
Abteilungsleiterin

i.A. 
Dipl.-Ing. Maertins
Sachbearbeiter

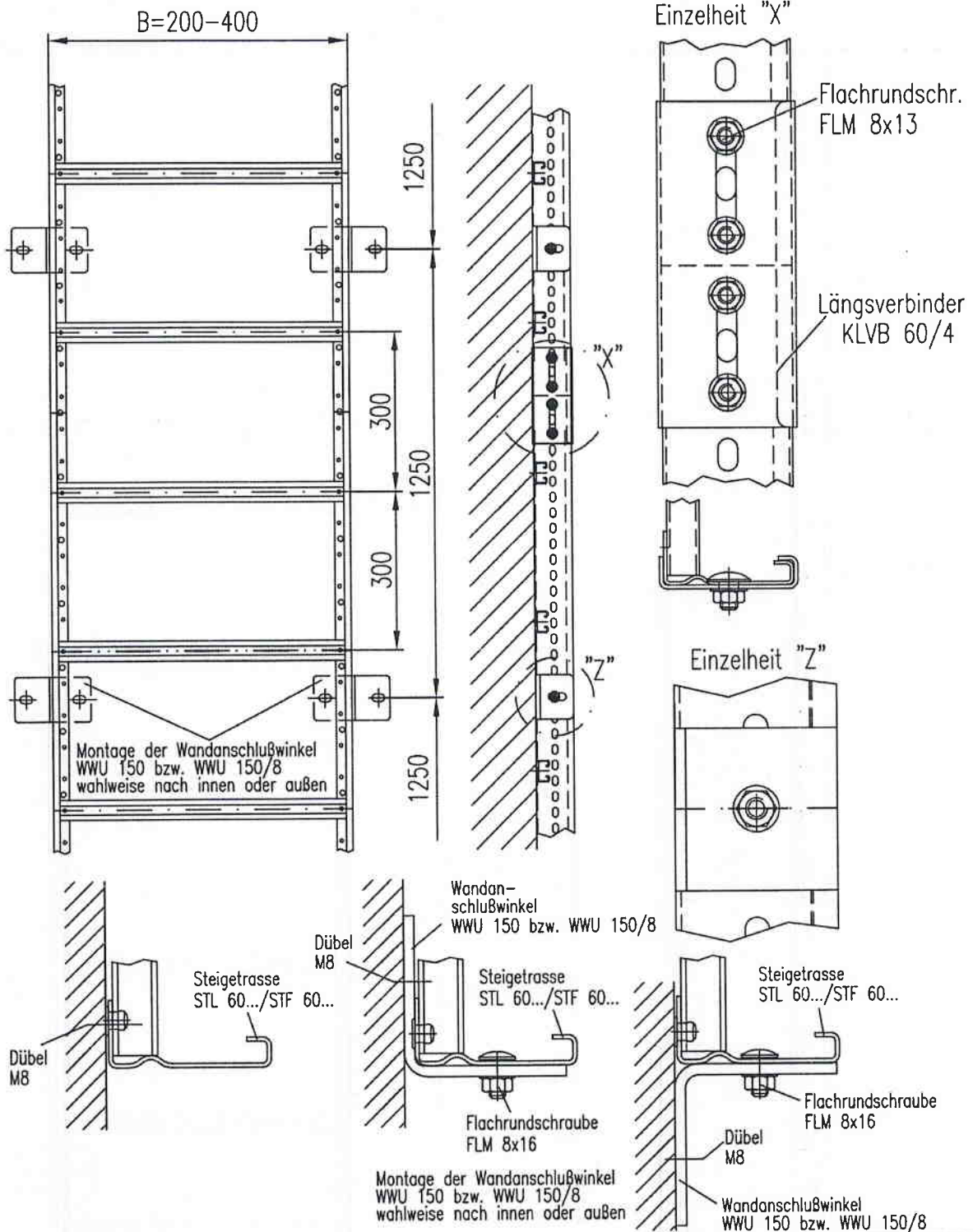
Braunschweig, 30.03.2012







<p>GmbH & Co. KG Linz/Rhein</p>	Verwendung:	<h3>Steigetrasse</h3>		Ausgabe vom: 11.01.2012
		STM 60.203/..., STM 60.203/... F - STM 60.603/..., STM 60.603/... F		



NIEDAX
 GmbH & Co. KG
 Linz/Rhein

Verwendung:

Steigetrasse

Ausgabe vom: 11.01.2012

STL 60.203/..., ... F, ... E3, ... E5 - STL 60.403/..., ... F, ... E3, ... E5
 STF 60.203/..., ... F, ... E3, ... E5 - STF 60.403/..., ... F, ... E3, ... E5